

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

2012/07/0108

Rechtssatz

Bei der Frage, ob Unterlagen unter dem Aspekt des § 103 WRG 1959 erforderlich sind, handelt es sich um eine Sachfrage (vgl. E 26. Januar 2012, 2010/07/0087), ebenso bei der Frage, ob vorgelegte Unterlagen iSd § 103 Abs. 1 WRG 1959 ausreichend sind. Zur Beantwortung dieser Sachfragen kann sich die Behörde ihrer Amtssachverständigen bedienen.